

Hallo zusammen,

da dubiose Verkäufer für dezentrale Lüftungssysteme den gutgläubigen Käufern mittlerweile mit rechtlichen Schritten drohen, wenn man entdeckt das es sich bei dem erworbenem Gerät trotz Baugleichheitsbescheinigung um ein Gerät handelt das trotz dieser Bescheinigung keine DIBt Zulassung hat, da das baugleiche Gerät ebenfalls nicht zugelassen ist und das Material gerne zurück geben würden, da man es ja nicht verbauen darf, hier noch mal Klartext. Man beruft sich anscheinend darauf dass der Verkauf nicht verboten ist und jetzt kommt es, die DIBt Zulassung keine DIN oder Norm ist und daher nicht erforderlich wäre.

Stimmt, die DIBt Zulassung könnte man eher als Gesetz interpretieren. Das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) erstellt ja schließlich die Bauregellisten, ich erkläre es gerne noch einmal und gebe mir diesmal auch besonders viel Mühe.

Es gibt drei Bauregellisten A, B und C die auch noch mal unterteilt sind. Da die Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung in der Bauregelliste B Teil zwei geführt werden und es wohl keine Bauregelliste gibt die mehr im Gespräch ist als eben diese, wird die fast überall nur noch als Bauregelliste 2 benannt. So, jetzt wissen wir es ganz genau.

<https://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/BRL-TB.html>

Baugleichheitsbescheinigung:

Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn das Gerät eines Herstellers auch unter anderem Namen verkauft wird. Diese Bescheinigung sagt allerdings nur aus, das die Geräte baugleich sind, nicht aber das diese auch eine DIBt Zulassung haben!!!

Baugleich heißt auch, dass das angebotene Gerät auch genau so baugleich verkauft werden muss und zwar eins zu eins, sonst gibt es gleich das nächste Problem. Wenn ich das Gerät nicht nur mit einem anderen Namen, sondern auch mit anderen Bauteilen ausstatte, z.B. andere Innen oder Außenblende, erlischt die Zulassung (falls es eine hat) da es mit diesen Teilen nicht geprüft wurde.

Also, ganz wichtig, immer neben der Baugleichheitsbescheinigung auch die komplette DIBt Zulassung anfordern, die muss, laut allgemeine Bestimmungen Punkt 6 auf Seite 2 der DIBt Zulassung auch immer komplett versendet werden, nur die Z Nummer reicht da nicht. Vergleichen Sie dann die Bauteile in den Zeichnungen in der Zulassung mit den gelieferten Teilen, dann sind Sie auf der sicheren Seite. Auch auf die Bemaßung achten, nicht das man ein Gerät bekommen hat das einen Rohrdurchmesser von 160 mm hat, das Gerät in der Zulassung zwar sehr ähnlich aussieht, der Rohrdurchmesser aber 200 mm beträgt.

Mit freundlichen Grüßen, Herbert Maanen

Stand 11.09.2017